



## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 163. Ratssitzung vom 15. September 2021

**4353. 2021/356  
(2014/335 – Weisung vom 29.10.2014)  
Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Rekurs gegen die  
Festlegung der Kernzone Platte, Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons  
Zürich (VB.2020.00720), Entscheid betreffend Beschwerde an das Bundesgericht**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 30. November 2016 (GRB Nr. 2458) eine Änderung der Bau- und Zonenordnung beschlossen. Bestandteil dieses Entscheids war die Festlegung der Kernzone Platte. Gegen diesen Entscheid wurde bezüglich der Grundstücke FL92 und FL93 von der Nachbarschaft und bezüglich des Grundstücks FL2109 von der Eigentümerschaft Rekurs erhoben, was die Festsetzung des Baubereichs und des Wohnanteils betrifft.

Nach mehreren Verfahrensschritten hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 29. Juli 2021 die Beschwerde teilweise gutgeheissen. Der Beschluss des Gemeinderats vom 30. November 2016 und die Dispositiv-Ziffer I des Entscheids des Baurekursgerichts vom 4. September 2020 sowie der Genehmigungsentscheid der Baudirektion des Kantons Zürich vom 5. Juli 2017 wurden insofern aufgehoben, als damit ein rückwärtiger Baubereich in der zweiten Bautiefe auf den Grundstücken FL92 und FL93 festgelegt wurde. Die Sache wird zur erneuten Entscheidung im Sinne der Erwägungen an den Gemeinderat zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

Kommissionsreferent:

**Mischa Schiwow (AL):** *Es stellt sich die Frage nach dem Weiterzug des Verwaltungsgerichtsurteils des Kantons Zürich an das Bundesgericht. Nach mehreren Verfahrensschritten hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 29. Juli 2021 die Beschwerde teilweise gutgeheissen. Die Angelegenheit wurde damit zur erneuten Entscheidung an den Gemeinderat zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht hat geltend gemacht, dass die Stadt verpflichtet gewesen wäre, insbesondere auch die ortsbildprägende Bedeutung des Baumeisterhauses und die Lücken zwischen den Baukörpern, die die Durchsicht in den Garten erlauben, bei der Interessensabwägung zu berücksichtigen. Das Bundesgericht teilt anlässlich einer vergleichbaren Beschwerde die Haltung des Verwaltungsgerichts bezüglich des erforderlichen Umfangs der Interessensabwägung bei ortsbildprägenden Planungen. Demnach kennt das Büro keinen ausreichenden Beschwerdegrund für einen Weiterzug an das Bundesgericht. Die Stadt kann im Rahmen einer Neuprüfung und unter Einbezug der Interessen des Schutzobjekts beurteilen, ob der Baubereich so bestätigt werden kann oder ob im Bereich der genannten Grundstücke eine Anpassung erforderlich ist.*



2 / 2

Das Büro beantragt:

Auf eine Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 29. Juli 2021 (VB.2020.00720) betreffend die teilweise Gutheissung der Beschwerde an das Bundesgericht wird verzichtet.

Zustimmung: Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent; 1. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), 2. Vizepräsident Urs Helfenstein (SP), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Sofia Karakostas (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 105 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Auf eine Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 29. Juli 2021 (VB.2020.00720) betreffend die teilweise Gutheissung der Beschwerde an das Bundesgericht wird verzichtet.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat